

**Jagderlaubnisvertrag
über die Beteiligung am Abschuss
- Vergabe eines Pirschbezirkes -**

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses
vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Albrecht – Thaer - Str.
34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des
Regionalforstamtes

- nachfolgend Land genannt -

und

Herrn / Frau,
wohnhaft in

- nachfolgend Pirschbezirksinhaber genannt –

wird folgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der
Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und
wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes.
Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der
Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der Pirschbezirksinhaber erhält im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die
Erlaubnis, in der Zeit vom 01. April 2018 bis 15. Januar 2019 im Bereich des
Regionalforstamtes Siegen-Wittgenstein im Forstbetriebsbezirk _____, die
Jagd im Pirschbezirk _____ ohne Führung auszuüben, soweit dieser
Erlaubnisvertrag mitgeführt wird.
Der Pirschbezirk umfasst die Abteilungen:
mit einer Fläche von _____ ha.

§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und

- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und

-kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis“ (siehe Anlage) widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht nicht.

§ 3

a) Folgendes Wild ist ohne zusätzliches Abschussentgelt freigegeben:

- Stück Kahlwild, Alttiere nur, wenn zuvor das dazugehörige Kalb erlegt wurde;
- Stück(e) Bock/Böcke Klasse I und II;
- Stück(e) Bock/Böcke Klasse IV (Jährling)
- Stück, mindestens, weibl. Rehwild, inkl. Bockkitze beiderlei Geschlechts
- Schwarzwild (Frischlinge und Überläufer): unbegrenzt
- Sonstiges Niederwild: Hase, Ente und Waschbär

b) Folgendes Wild ist mit zusätzlichem Abschussentgelt freigegeben:

- Hirsch Klasse III*

*Abschuss nur im Rahmen der Abschusszahlen der Rotwild-Hegegemeinschaft möglich

Zusätzliche Abschussfreigaben im laufenden Jagdjahr sind möglich (siehe hierzu Nr. 17 der „Allgemeinen Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis“).

§ 4

Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

a) Ein Grundpreis von €/ha;
ergibt bei einer Fläche von ha insgesamt €
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % in Höhe von €
die Summe von: €.

Im Grundpreis einbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis, der Jagdbetriebskostenbeitrag (ggf. außer dem Preiszuschlag zu § 4 b) sowie der Wert des Wildbrets.

b) Für den freigegebenen und zur Strecke gebrachten Keiler wird ein Preiszuschlag in Höhe des Jagdbetriebskostenbeitrages ohne Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des geltenden „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“ zusätzlich berechnet.

c) Für Keiler sind nachstehende Entgelte, zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen:

Keiler bis 80 kg:	300,00 €
Keiler über 80 kg:	600,00 €

d) Für Fehlabschüsse bei Rot- und Schwarzwild wird das doppelte Abschussentgelt der tatsächlich erlegten Klasse erhoben.

Die Abschussentgelte zu 2 b) – d) werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der Grundpreis zu § 4 a) ist spätestens bis zum 01. März mit dem Verwendungszweck:

auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der HELABA, Konto 4 011 912, BLZ 300 500 00, IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD, zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugesintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die dem Pirschbezirkseinhaber im Zusammenhang mit der Jagdausübung entsteht.

§ 6

Der Pirschbezirkseinhaber haftet für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit seiner Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

§ 7

Der Pirschbezirkseinhaber erklärt ausdrücklich, dass er die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaber“ durch seine Unterschrift anerkennt. Des Weiteren erklärt er ausdrücklich, dass er weder Jagdausübungsberechtigter noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt dem Pirschbezirkseinhaber mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (Fahrerlaubnis).

Der Pirschbezirkseinhaber nutzt seinen PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines Pirschbezirkes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist der Pirschbezirkshaber gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist der Pirschbezirkshaber der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

§ 10

Der zuständige Revierleiter für den Pirschbezirk ist Herr Soweit dieser im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen Dienstzeiten das Regionalforstamt, Tel. 02733/89440 zur Verfügung.

§ 11

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag nur vor Antritt der Jagdausübung und nach Einwilligung durch das Forstamt gegen Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 10 % des Grundpreises zzgl. MwSt. möglich.

§ 12

Das Aufstellen von Wildkameras bedarf der Zustimmung des zuständigen Forstamtes (Revierleiters).

§ 13

Die Anlage zum Jagderlaubnisvertrag ist Gegenstand dieses Vertrages.

Für das Land,
das Regionalforstamt

Für den/die Pirschbezirkshaber

Ort, Datum
im Auftrag

Ort, Datum

(Name)

(Name)

(Name)

Siegel –

(Name)

ANLAGE ZUM JAGDERLAUBNISVERTRAG

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirksinhaber

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung im Anhang zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“ vorzulegen.

2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem Pirschbezirksinhaber gestattet ist, obliegen dem Regionalforstamt. Dem Pirschbezirksinhaber ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.

Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der Pirschbezirksinhaber dies dem zuständigen Revierleiter mitzuteilen.

3. Das Regionalforstamt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22a BJG) und Nachsuchen.

Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.12. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 2/3 des festgelegten Abschusses erfüllt wurde.

Der Pirschbezirk wird in Bewegungs- oder Intervallansitzjagden mit einbezogen. Der Pirschbezirksinhaber wird zur Teilnahme eingeladen. Im Pirschbezirk erlegtes Wild gehört dem Regionalforstamt und wird nicht auf die Freigabe angerechnet, wenn dies der Pirschbezirksinhaber wünscht.

Der Jagderlaubnisschein kann verlängert werden, wenn die Zielvorgaben des Regionalforstamtes, insbesondere die Abschussvorgaben, erfüllt werden.

4. Auf die Belange der erholungsuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf.

5. Die Fallenjagd ist **nicht** gestattet.

6. Dem Pirschbezirksinhaber ist die Kirmung von Schwarzwild nur nach Maßgabe des Forstamtes erlaubt.

7. Verbot der Jagd auf Prädatoren, Ausnahme bei Tierseuchengefahr nur nach vorheriger Genehmigung durch den Verpächter.

8. Der Pirschbezirksinhaber hat auf Verlangen dem Verpächter an einem vorbezeichneten Ort die frisch erlegten Stücke von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) vorzulegen (Körperlicher Nachweis). Nicht vorgelegtes Schalenwild gilt als nicht erlegt.

Ort : Nach gesonderter Vereinbarung

9. Das vom Pirschbezirksinhaber erlegte Schalenwild wird diesem nach dem Vorzeigen (Ziffer 8.) zur eigenen Verwertung übereignet.

10. Wird vom Pirschbezirkseinhaber ein Stück Wild krank geschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.

11. Der Revierleiter ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen des Revierleiters sind zu beachten. Der Pirschbezirkseinhaber ist grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.

12. Jeder Kugelschuss ist unverzüglich dem Revierleiter zu melden. Dieser entscheidet über die weitere Verfahrensweise.

13. Die Trophäen sind auf Kosten des Pirschbezirkseinhabers entsprechend den rechtlichen Vorgaben bzw. den Anordnungen der Unteren Jagdbehörde auf Hegeschauen vorzuzeigen. Näheres ist mit dem zuständigen Revierleiter abzustimmen.

14. Der Pirschbezirkseinhaber wird durch das Regionalforstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. Der Pirschbezirkseinhaber erhält eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen, eine Pirschbezirksbeschreibung sowie ein „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“.

15. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der Pirschbezirkseinhaber ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß Merkblatt für Jagdgäste erhoben. Das Regionalforstamt kann verlangen, dass er/sie das Wildbret nach der Preisliste des Regionalforstamtes übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.

16. Der Inhaber der Jagderlaubnis legt dem zuständigen Forstbetriebsbeamten zu folgenden Terminen eine Streckenmeldung über alle im Pirschbezirk zur Strecke gekommenen Wildes vor:

1. Zum 01.11. jeden Jahres

2. Zum 15.01. jeden Jahres (Ende der Jagderlaubnis).

Die Streckenmeldung zum Ende der Jagderlaubnis versteht sich als Gesamtstreckenmeldung des Jagdjahres.

17. **Zusätzliche Abschussfreigaben** sind auf Antrag des Pirschbezirkseinhabers möglich.

Das Wildbret von zusätzlich freigegebenem Schalenwild ist grundsätzlich nach der Preisliste des Regionalforstamtes zu übernehmen.

Bei Trophäenträgern ist zusätzlich der Jagdbetriebskostenbeitrag ohne Grundbetrag zu zahlen.